

Vorbemerkungen:

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung am 18.12.2012 wurde im Zusammenhang mit dem Referentenwurf zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz auch über den Entwurf der Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schule für Kranke informiert (**Anhang 1** zur Vorlage). Die in der zuvor genannten Sitzung präsentierten Vorgaben des Entwurfs zur Schulgrößenverordnung vom 10.09.2012 sowie die Schülerzahlentwicklung der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und der Verbund-Förderschulen (alle in städtischer Trägerschaft) sind als **Anhänge 2 und 3** beigefügt.

Erläuterungen:

Die Förderschullandschaft im Rhein-Sieg-Kreis, das heißt das Angebot und die Beschulungsmöglichkeit an Förderschulen der unterschiedlichen Förderschwerpunkte, wird zum einen von den in der Novellierung des Schulgesetzes enthaltenen Regelungen beeinflusst. Zum anderen werden die in der Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke festgelegten Mindestschülerzahlen wesentliche Eckpunkte für die Schulentwicklung im Bereich der Förderschulen vorgeben.

In § 82 Schulgesetz NRW – SchulG – (Mindestgröße von Schulen) sind – anders als bei allen anderen Schulformen – keine Festlegungen für die Mindestgrößen von Förderschulen geregelt. Gemäß § 82 Absatz 10 Schulgesetz NW bestimmt allerdings das Ministerium (für Schule und Weiterbildung, MSW) die Mindestgrößen von Förderschulen und der Schule für Kranke durch Rechtsverordnung. Für diese Rechtsverordnung ist – im Gegensatz zu einigen anderen Rechtsverordnungen – die Beteiligung des zuständigen Fachausschusses des Landtages nicht vorgesehen.

Mit der Bekanntgabe des Referentenentwurfs zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz im September 2012 wurde auch ein Entwurf einer neuen Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke vorgestellt. Mit der Einbringung des aktuellen Gesetzesentwurfs in den Landtag, am 24.04.2013, wurde nunmehr kein neuer Verordnungsentwurf vorgelegt. Insoweit ist es derzeit schwierig zu beurteilen, ob und wie die von kommunaler Seite heftig kritisierten Festsetzungen des Entwurfs von September 2012 konkret verändert werden sollen.

Zurzeit sind lediglich Überlegungen des MSW, die insbesondere in Gesprächsterminen mit den kommunalen Spitzenverbänden am 20.03.2013 und am 07.05.2013 geäußert wurden, bekannt. Nach dem Eindruck der kommunalen Spitzenverbände überprüft das Ministerium aufgrund der Rückäußerungen in der Verbändeanhörung und der kritischen Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände in Teilbereichen eine Änderung der zunächst vorgesehenen Mindestgrößen. Gleichfalls wurden allerdings auch Überlegungen bekannt, die Mindestgrößen für die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache und emotionale und soziale Entwicklung zu erhöhen.

Im Verordnungsentwurf von September 2012 ist es vorgesehen, dass die Ausnahmegenehmigung zur Unterschreitung der Mindestschülerzahl um bis zu 50 Prozent künftig entfallen soll. Es ist als höchstwahrscheinlich einzuschätzen, dass der Wegfall dieser Ausnahmeregelung für das Schulministerium nicht diskutabel ist. Dafür soll die ursprünglich vorgesehene Regelung, dass für die Errichtung neuer Förderschulen ein Aufschlag von 50 % der Mindestschülerzahl erforderlich sein soll, entfallen. Die Errichtung neuer Förderschulen wird allerdings eher der absolute Ausnahmefall sein, so dass dieses mögliche „Zugeständnis“ des MSW eher deklaratorischen Charakter haben würde.

Eine gesicherte und verlässliche Schulentwicklungsplanung, die auch ein bedarfsgerechtes Förderschulangebot vor Ort beinhalten muss, ist für die kommunalen Schulträger in einem so großen Landkreis wie dem Rhein-Sieg-Kreis aufgrund dieser unklaren Planungsgrößen äußerst schwierig. Auch die kommunalen Spitzenverbände sehen die Gefahr, dass gerade im ländlichen Raum eine weitgehende Schließung von Förderschulen die Folge sein wird und die Schulwahlfreiheit der Eltern faktisch ins Leere läuft, beziehungsweise deutlich längere Schulwege in Kauf genommen werden müssen. Auch die Abordnungen von Sonderpädagogen in den Gemeinsamen Unterricht (GU) stellt im kreisangehörigen

ländlichen Raum aufgrund der zu bewältigenden Fahrstrecken eine enorme Herausforderung für die betroffenen sonderpädagogischen Lehrkräfte dar.

Vertreter der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises haben in einer gemeinsamen Dienstbesprechung mit dem Rhein-Sieg-Kreis am 10.01.2013 die zum damaligen Zeitpunkt im Referentenentwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vorgesehenen Änderungen sowie die sich daraus abzeichnenden Auswirkungen auf die Schullandschaft erörtert.

Soweit derzeit abschätzbar wird sich im Zuge der beabsichtigten Neufassung der Verordnung über die Schulgrößen insbesondere in Bezug auf die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie die Förder-Verbundschulen zumindest mittelfristig Handlungsbedarf ergeben. In diesem Zusammenhang wurde inzwischen bereits von einigen Schulträgern der Wunsch nach Unterstützung und Koordinierung bei der Schulentwicklungsplanung im Förderschulbereich durch den Rhein-Sieg-Kreis geäußert.

Die Verwaltung entspricht diesem Wunsch selbstverständlich und hat für den 15.05.2013 zu einer Dienstbesprechung zur Abstimmung der weiteren, gegebenenfalls einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung eingeladen. Über die Ergebnisse dieses Besprechungstermins wird die Verwaltung in der Sitzung mündlich berichten.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung am 23.05.2013.

Im Auftrag